



LANDKREIS TUTTLINGEN

SATZUNG

**zur Rabattierung von Zeitfahrausweisen
des Ausbildungsverkehrs und zu gemeinwirtschaftlichen
Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen im
öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im
Verkehrsverbund TUTicket**

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung zur Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs und zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verkehrsverbund TUTicket

Aufgrund von
Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 16 ÖPNVG
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Tuttlingen als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem ÖPNVG BW und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises ist eine Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 Prozent gegenüber vergleichbaren Zeitfahrausweisen des Jedermannverkehrs auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Artikel 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen.

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Tuttlingen.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 PBefG (Personenbeförderungsgesetz), der auf Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß §§ 42, 43 PBefG im Verbundgebiet laut Abs. (2) durchgeführt wird (Linienverkehr).
- (3) Wer Auszubildender ist, bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 42 PBefG nur zum Tarif des Verkehrsverbundes TUTicket angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind oder werden, sind diese als Übergangstarife Bestandteil des Verbundtarifes.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Der Landkreis Tuttlingen bedient sich zur Erstellung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen seines Tarifverbundes TUTicket. Die Beschlussfassung über die Tarifpreise erfolgt durch den Kreistag.
- (2) Für den ÖPNV in der Zuständigkeit des Landkreises wird spätestens ab 01.01.2021 im Verkehrsverbund TUTicket als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Artikel 3 Abs. 2, 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 und gemäß § 16 ÖPNVG eine Rabattierung von mindestens 25 Prozent für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gegenüber vergleichbarer Zeitfahrausweise im Jedermannverkehr festgesetzt.
- (3) Der Geltungsumfang für Inhaber von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ergibt sich aus den jeweils geltenden Tarifbestimmungen von TUTicket.
- (4) TUTicket setzt weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen fest (s. jeweils geltende Tarifbestimmungen von TUTicket).

§ 5

Ausgleichsregelung

Der Landkreis Tuttlingen stellt seinem Verkehrsverbund TUTicket die Ausgleichsmittel aus § 15 ÖPNVG zur vollständigen Verausgabung nach § 4 zur Verfügung.

Diese zugewiesenen Mittel dürfen nicht zu einer Überkompensation führen (§ 3 (2) VO (EG) 1370/2007).

§ 6

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Der Landkreis veröffentlicht die Ausgleichsleistungen, die auf die jeweiligen Linien entfallen, in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.